

Satzung

Bürgerverein Schapen und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Schapen und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in 38104 Braunschweig OT Schapen.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

Zweck ist die Wahrnehmung gemeinsamer Bürgerinteressen, die sich aus der Wohnlage und dem Umfeld ergeben. Übergeordnet sind die Schwerpunkte:

- Erhalt und Förderung der Lebensgrundlagen der Bürger
- Wirkung zum Wohle aller Bürger
- Schutz und Pflege der umgebenden Natur und Landschaft
- Bewahrung historisch wertvoller Objekte
- Förderung kultureller Institutionen und Objekte/Projekte
- Förderung von Tourismus und Erholung.

Im Namen der Mitglieder und auf Anregung eines jeden Bürgers des Stadtteils initiiert und führt der Verein Projekte durch, die von allgemeinem Interesse sind und dem Gemeinwohl der Bürger dienen und kann zu diesem Zweck Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben fungiert der Verein als Interessenvertretung der Bürger gegenüber Behörden, Körperschaften, Verbänden, etc. als in Politik und Verwaltung anerkannte Institution.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und orientiert sich an dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dabei ist er selbstlos tätig und stellt keine eigenwirtschaftlichen Aspekte in den Vordergrund.

Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person im Wohngebiet des OT Schapen und seiner Umgebung werden. Außerdem sind auch ehemalige Schapener Bürger und deren Familienangehörige als Mitglieder willkommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Antragsformulare können von der website des Vereins heruntergeladen werden.

§ 4 Datenschutzklausel

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und von Funktionsträgern über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet:
 - a. Name,
 - b. Adresse,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geschlecht,
 - e. Telefonnummer,
 - f. E-Mailadresse,
 - g. Bankverbindung,
 - h. Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (6) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Er muss durch Einschreiben an den Vorstand, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, erfolgen. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss kann bei Verstoß gegen die Interessen oder gegen die Satzung des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen die satzungsbezogenen Rechte. Mitglieder haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kein Stimmrecht. Noch nicht volljährige Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden.

Die Mitglieder werden aufgefordert, sich an den Veranstaltungen und Projekten aktiv zu beteiligen, um die Ziele zu unterstützen und ein reges Vereinsleben zu ermöglichen.

§ 7 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zusätzlich ist die Information über die website des Vereins bekanntzugeben.
- (2) Gleiches gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend für den Gesamtvorstand, einberufen werden. Sollte mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung wg. eines besonderen Grundes beantragen, muss der Vorstand dieses unter Einhaltung der Fristen und Begründung/Tagesordnung ausführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Genehmigung und Änderung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands inkl. des Kassenberichts
 - c. Wahl des Vorstands und ggf. von Fachausschüssen/Arbeitsgruppen
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfern (s. auch § 11)
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 - g. Festlegung der grundsätzlichen Aufgaben des Vereins
 - h. Auflösung des Vereins.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Natürliche und juristische Personen haben nur jeweils eine Stimme.
- (5) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (6) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) und dem Protokollanten (in der Regel der Schriftführer des Vereins) zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellv. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem 1. Beisitzer
 5. dem 2. Beisitzer
 6. dem 3. Beisitzer

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Die Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, wonach das Mitglied sich bereit erklärt, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

- (2) Vertretungsregelung:

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Bürgerverein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Es wird festgelegt, dass ein Mitglied des Vorstandes den Verein vertreten kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Sie sind dann Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand und ggf. die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Gesamtvorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal pro Geschäftsjahr. Der Vorstand wird von den jeweiligen Sprechern der bestehenden Fachausschüsse/Arbeitsgruppen beraten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (in der Regel der Vorsitzende).

(7) Aufgaben des Vorstands:

- a. Der Vorstand vertritt den Verein und nimmt dessen Interessen wahr.
- b. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder oder die Fachausschüsse/Arbeitsgruppen delegieren.
- c. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- d. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft.

§ 10 Verteilung der Mittel und Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Hand des Kassenberichts ist jährlich der entsprechende Nachweis zu führen. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wird durch die zwei Kassenprüfer vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind. Der schriftliche Bericht der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt mindestens vier (4) Wochen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Förderverein der Ortsfeuerwehr Schapen e.V..

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die bisherige Satzung vom 24. Februar 1989 ab und tritt am 02. Mai 2019 in Kraft.